



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Thüringen e.V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

die PENNY Markt GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED]

[REDACTED] Domstraße 20, 50668 Köln,

Beklagte,

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
im schriftlichen Vorverfahren am 30.06.2026
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

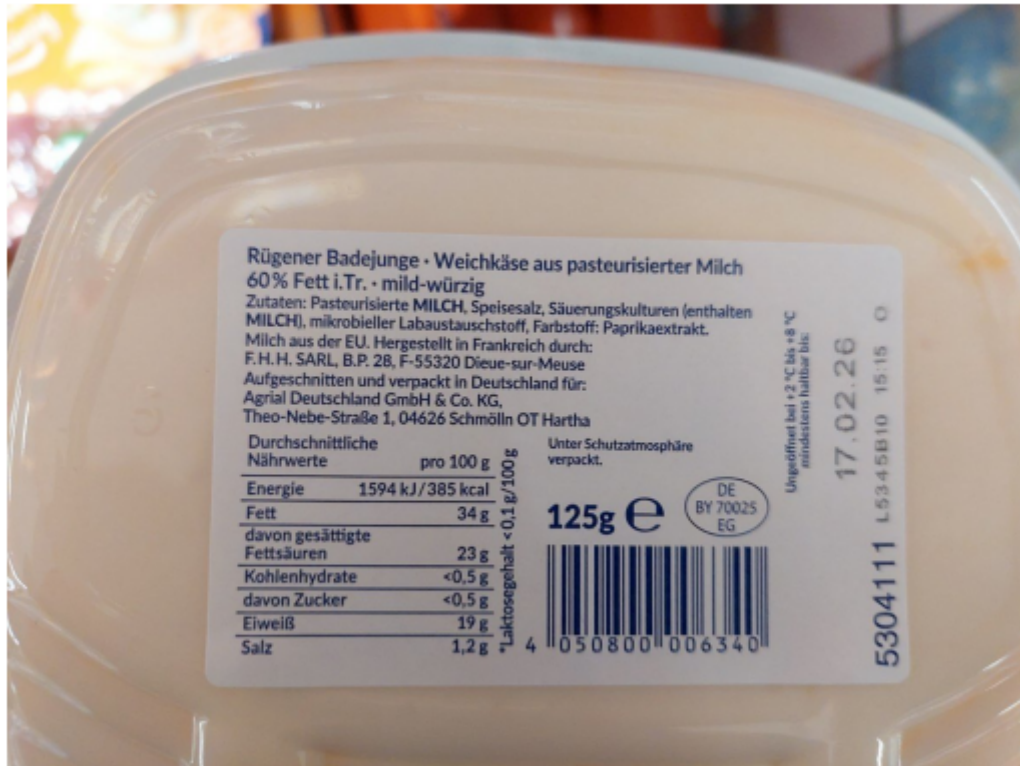
1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, es zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, Lebensmittelprodukte in ihren Geschäften mit der Aussage „REGIONAL aus unserem schönen Osten“ zu bewerben oder bewerben zu lassen, sofern die so gekennzeichneten Waren tatsächlich nicht aus der angegebenen Region stammen oder die Aussage geeignet ist, Verbraucher über die geografische Herkunft der Produkte irrezuführen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:









2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger brutto 340,00 EUR inkl. 19 % (54,71 EUR) Umsatzsteuer nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.02.2026 zu zahlen.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Vorsitzende

